

Privatkonkurs in Österreich

Der umgangssprachliche Ausdruck „Privatkonkurs“ wird im Gesetz als „Schuldenregulierungsverfahren“ bezeichnet und beschreibt eine Fülle von Verfahrensweisen und Rechtsvorschriften, die in der Insolvenzordnung geregelt sind.

Personen mit Schulden zahlen dabei, je nach Verfahrensform, über einen Zeitraum bis maximal 7 Jahren jene Beträge, die für sie leistbar sind. In dieser Zeit soll nur eine bescheidene Lebensführung möglich sein. Bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungen bzw. sonstigen Pflichten sind sie nach Ablauf der Verfahrensdauer wieder schuldenfrei. Gläubiger*innen erhalten im Rahmen des Privatkonkurses entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schuldner*innen einen Teil ihrer Forderungen zurück. Auf den Rest müssen sie verzichten (Restschuldbefreiung).

Voraussetzung für eine Entschuldung im Privatkonkurs ist Zahlungsunfähigkeit. Damit wird die Unmöglichkeit bezeichnet, fällige Schulden binnen einer angemessenen Frist zurückzuzahlen. Zudem müssen die Wohnsituation sowie eine Deckung der laufenden Fixkosten gesichert sein. Zumindest die Verfahrenskosten müssen gedeckt sein. Es dürfen keine neuen Schulden gemacht werden. Die staatlich anerkannten Schuldenberatungen unterstützen ihre Klient*innen bei der Schuldenregulierung. Sie begleiten sie in der Regel auch durch das gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren.

2022 | Von der Einführung 1995 bis 31.12.2022

178.551 eröffnete Privatkonkurse

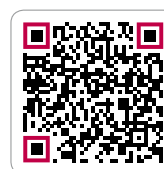
1995 | Einführung Privatkonkurs in Österreich



Insolvenzregeln für Privatpersonen dürfen nicht verschärft werden!

Mitte 2021 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Entschuldung innerhalb von 3 Jahren geschaffen. Dies wird seither von allen Verfahrensbeteiligten sehr gut angenommen und funktioniert klaglos. Leider ist diese 3-jährige Entschuldung für Privatpersonen nur bis 2026 möglich, ab dann soll die Entschuldungsdauer wieder 5 Jahre betragen. Gerade in der Aufarbeitung einer Wirtschafts- und Teuerungskrise wäre es fatal, Menschen wieder länger in der Überschuldung zu halten. Sowohl die betroffenen Schuldner*innen selbst, ihre Familien, die Wirtschaft, der Arbeitsmarkt, die Gerichte und auch die Gläubiger*innen profitieren davon, wenn es eine rasche Möglichkeit zur Entschuldung gibt.

! Die Schuldenberatungen fordern daher den Gesetzgeber auf, schon jetzt die Befristung dieser Regelung abzuschaffen und auch Privatpersonen dauerhaft die Möglichkeit einer 3-jährigen Entschuldung zu geben.



Neue Regeln im Privatkonkurs mit Infoblatt:

www.schuldenberatung.at/fachpublikum/news/2021/08/Aenderungen_PK_2021.php